

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Bußgeldverfahren gegen VW**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.12.2018

In der Pressemitteilung vom 13. Juni 2018 führt die Staatsanwaltschaft Braunschweig aus: „Grundlage des Ordnungswidrigkeitenverfahrens war und ist die Verletzung von Aufsichtspflichten in Betrieben und Unternehmen nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.“

Unter der Überschrift „Irrer Streit um VW-Bußgelder“ berichtete die *Bild* am 1. Dezember 2018, dass das Bundesverkehrsministerium (BMVI) den erlassenen Bußgeldbescheid aus Niedersachsen anfordert, um zu klären, welche Verfehlungen konkret geahndet wurden und welche noch nicht. Die VW-Ermittler verweigerten der Bundesregierung die Akteneinsicht. Das BMVI wolle jedoch auf sein Informationsrecht pochen und zudem ein neues Bußgeldverfahren gegen VW anstrengen, bei dem dann noch nicht berücksichtigte Tatbestände geahndet werden könnten (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/keine-akteneinsicht-irrer-streit-um-vw-bussgelder-58770632.bild.html>).

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation, dass die VW-Ermittler die Akteneinsicht durch die Bundesregierung verweigern?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass bisher nur ein Bußgeld bezüglich der Verletzung von Aufsichtspflichten in Betrieben und Unternehmen nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes verhängt wurde, und ist sie der Auffassung, dass die damit einhergegangene Höhe des Bußgeldes von 1 Milliarde Euro die unionsrechtliche Pflicht zur abschreckenden Sanktionierung von Verstößen gegen das Typzulassungsrecht für Kraftfahrzeuge erfüllt?
3. Welche Tatbestände könnten neben der Aufsichtspflichtverletzungen noch erfüllt sein und zu einer Sanktion des Unternehmens führen?